



Besondere Vereinbarung Charter-Kautionsdeckung

(Stand 01.03.2020)

Charter-Kautionsdeckung bei Schäden an einem gecharterten Wassersportfahrzeug (Segel- / Motorboot)

Als besondere Erweiterung zum Versicherungsumfang der „Besonderen Bedingungen für die ADAC Skipper- und Crew-Haftpflicht“ gilt folgendes vereinbart:

Abweichend von Ziffer 4.9 der Bedingungen für die ADAC Wassersport-Haftpflicht 2015 besteht Versicherungsschutz für Schäden an einem gecharterten Wassersportfahrzeug, sofern für diese Schäden über einen Chartervertrag eine Kautions hinterlegt wurde und die Kautions zum Teil oder vollständig vom Vercharterer als berechtigter Schadensersatzanspruch einbehalten wurde.

Die Entschädigung erfolgt in Höhe der vom Vercharterer einbehaltenen Kautions, maximal aber in Höhe der in der Police vereinbarten Versicherungssumme (Höchstentschädigungsgrenze).

Je Versicherungsfall gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 5% der Entschädigungsleistung, mindestens EUR 50,00.

Wurde der Schaden an dem gecharterten Boot grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Im Schadenfall sind dem Versicherer im Zusammenhang mit der Schadenanzeige durch den Versicherungsnehmer unverzüglich folgende Unterlagen in Kopie einzureichen:

- Die Crewliste
- Chartervertrag und Charterbedingungen
- Beleg über die vereinbarte und hinterlegte Kautions
- Nachweis über die Zahlung der Kautions (Kreditkartenbeleg, Quittung)
- erklärte Anspruchsgrundlage und Kostenaufstellung der Charterfirma (Rechnung, Kostenvorschlag, Fotos)